

Zsch F XI. 15 Q
(1-11)

F XI. 15.



4.6
5

Anmerkung
eines wahren Deutschen
über das

Königlich Preussische
MANIFEST

wider den
Schur- u. Sächs. Hof.

Anno 1745.





Souveraine Fürsten und Staaten sind nach dem Natur- und Völkern
Recht befugt, das von andern Staaten erlittene Unrecht, wenn die Gü-
te nichts verfangen will, mit Feindseligkeiten zu erwiedern und sich
durch Ergreifung der Waffen Recht zu verschaffen.

Das Erstere demnach, welches einen Krieg rechtfertigen muß, ist, daß ein
warhaftes Recht vorhanden sey, welches man gegen die Verweigerung des Fein-
des durch die Waffen zu behaupten vor nöthig befindet, oder wie es Grotius
Lib. II. C. I. §. 1. ausdrückt:

Causa justa belli suscipiendi nulla esse alia potest nisi injuria.

Dieses ist der Punct, der insgemein den vornehmsten Inhalt derer heut zu
Tage gewöhnlichen Kriegs-Manifeste ausmachtet, als durch welche die Kriegernden
die Gerechtigkeit ihrer Waffen ihren Unterthanen so wohl als andern Potentat-
ten vor Augen zu stellen sich bemühen.

Es pfleget aber auch zu geschehen, daß nicht eben allezeit die wahren eigent-
lichen Ursachen, eines zumal ungerechten Krieges, in den öffentlichen Manifesten
zu befinden sind, sondern nur solche, welche unter dem Deckmantel der Gerechtig-
keit geheime widerrechtliche Absichten verbergen, die zuweilen die gemeinen Bes-
griffe der größten Menge Menschen übersteigen, und auf dergleichen Manifeste
lassen sich die Worte derer Italiäner wohl appliciren: *Doppia e la malizia che
sotto zel si nasconde.*

Unter die Anzahl dieser Letztern verdienet billig das dem Publico bekannt
gemachte Kön. Preuß. Manifest gegen den Chur-Sächs. Hof gesetzt zu werden;
weil diese Bekanntmachung aber zweifels ohne zu keinem andern Endzweck ge-
schehen, als damit die ganze vernünftige Welt die darin enthaltene Beschwerden
wider Ihro Kön. Maj. in Pohlen und Chursf. Durchl. zu Sachsen unparttheyisch
heurtheilen möge: So wird auch uns vergönnet seyn, ohne sich desfalls zum
Richter aufzuwerfen, den Grund oder Ungrund derselben näher zu betrachten, und
das Betragen des Königl. Preussischen Hofes so wohl als dessen verdeckte Ab-
sichten zu entlarven.

Niemand wird vermuthlich in Abrede seyn können, daß in Betrachtung des
ganzen Systematis corporis germanici keinem Stande des Reichs zukomme, seinen
Mitte

Mitstand zu bekriegen und feindlich anzufallen, sintemal solches nicht nur wider die Natur der Reichs-Versaffung, sondern auch wider dessen ausdrückliche Grund-Gesetze streitet, als welche verordnen, daß die Streitigkeiten der Reichs-Stände unter einander bey den höchsten Reichs-Gerichten angebracht und daselbst entschieden werden sollen. In dem Land-Friede de an. 1548. ist gebotten: Daß kein Reichs-Glied, es sey un- oder mittelbar, das andere, es sey gleichfalls un- oder mittelbar, befehden, bekriegen, ihme Gewalt anthun, oder sich selbst eigenmächtig Recht schaffen solle, und wer dawider handelt und den andern mit öffentlicher Gewalt vorsetzlich und mit gewaffneter Hand beleidiget, wird für einen Landfrieden-Brecher gehalten und nebst Erklärung in die Acht um 2000. Marck löthigen Goldes gestraffet *re. vid. Gail. ad Pacem publicam.*

Niemand wird auch vielleicht leugnen, daß der Westphälische Friede heut zu Tage, bey Entscheidung derer Reichs-Angelegenheiten, als ein Grund-Gesetz anzusehen sey, zumal da in dem Instrumento Pacis §. *majora*, ausdrücklich stehet: *Sit hæc transactio perpetua lex & pragmatica Imperii sanctio.* In diesem Frieden nun ist obige Säkung des Land-Friedens wiederholet und auf das nachdrücklichste eingeschärft worden, daß kein Reichs-Fürst die Staaten und Lande eines andern Reichs-Glieds mit gewaffneter Hand anfallen könne, ohne die Ordnung und Gesetze über den Hauffen zu werfen, und daß in solchem Fall alle übrige Reichs-Stände verbunden sind, die Waffen contra Aggressorem zu ergreifen. *Et nulli omnino Statuum Imperii, lauten die Worte in dem Friedens-Instrument, liceat Ius suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiæ sive jam exortum sit, sive posthac incederit, unusquisque jure experiatur, secus faciens reus sit fractæ pacis.* Was ferner den Beystand derer gesamten Reichs-Stände wider einen solchen Friedens-Brecher anlanget, stehet allda folgender gestalt ausgedrückt: *Teneantur omnes & singuli hujus Transactionis consortes, junctis cum parte læsa consiliis viribusque arma sumere ad repellendam injuriam a parte moniti, quod nec amicitia nec juris via locum invenerit.* Alles ist Sonnenklar, und leidet keinesweges eine Ausnahme, im Fall das Deutsche Reich sich ohne Oberhaupt befindet; denn weit gefehlet, daß durch Absterben des Kayfers die Stände des Reichs von der Verbindlichkeit derer Grund-Gesetze befreyet und in den Stand gesetzt werden sollten, sich gegen ihre eigene Mitglieder selbst Recht zu verschaffen, so ist ja vielmehr gewiß, daß die Rechte der Majestät, welche sonst der Kayserl. Würde anheben, währenden Interregno auf die Reichs-Vicarien, nach eröffneten Wahl-Convent aber immediate auf das Churf. Collegium devolviret werden, welchen alsdenn zustehet, die Beschwerden der Reichs-Stände gegen einander zu entscheiden, und die Refractarios mit denen in den Grund-Gesetzen determinirten Straffen zu belegen, zumal wenn solche unruhige Reichs-Glieder augenscheinlich zu erkennen



kennen geben, daß sie nichts anders suchen, als die Churfürsten in ihrem vorhabenden Wahl-Geschäfte zu hemmen, und gefährliche innerliche Irrungen im Reiche anzuspinnen.

Niemals ist wohl ein Manifest zum Vorschein gekommen, welches auf seichern Gründen beruhet, als die quästionirte Kriegs-Declaration des Königs von Preussen wider den Chur-Sächsischen Hof. Alle darin enthaltene Motiven sind recht handgreiflich erbettelt, und, so zu reden, bey den Haaren herbeygezogen. Denn nachdem Sr. Königl. Maj. in Preussen den fast unglaublichen Entschluß gefasset, den von dem Wienerischen Hofe so theuer erkauften Breslauer Frieden zu brechen, und unter dem Vorwande, die Kayserliche Würde zu maintainiren, mit einer Armee von 80000. Mann in das Königreich Böhmen einzudringen: So mußte ja Ihre Maj. dem König in Pohlen mit desto grössern Rechte erlaubet seyn, seinen Verbindlichkeiten gegen das Haus Oesterreich und denen mit der Königin von Ungarn und Böhmen Maj. geschlossenen Tractaten Genüge zu leisten, und zu Vertheidigung der gerechten Sache höchstgedachter Königin etliche 1000. Mann Hülfsvölker zuzusenden. Man verräth dahero Königl. Preuß. Seitß seine versteckten Danks selbst, wenn in dem Manifest vorgegeben wird: Man habe nicht ohne Ursache sofort besorget, daß es hierbey nicht lange verbleiben, sondern beyde Könige die unter Ihnen obschwebende Streitigkeiten ehester Tages in die zwischen ihren Bundes-Genossen vorwaltende Irrungen einmischen würden.

Dieses war eben der Zweck, nach welchen der Berlinische Hof zielte, und solchen zu erlangen, suchte derselbe nur eine Gelegenheit von Zaun zu brechen, um mit dem Chur-Sächs. Hofe anzubinden, und diesen Hause ein und andere Stücken Landes, in welche sich die Preuß. Herrschsucht schon längst verliebet hatte, zu entreißen.

Wie wunderfeltfam es demnach heraus kommen muß, wenn man zu Besichtigung seines Verfahrens das Betragen des Wienerischen Hofes gegen die Chur-Pfälzische und Heßische Völker als ein Beypiel anführen will, leuchtet einem jeden vernünftigen Leser in die Augen. Das Betragen des Churfürsten von der Pfalz gegen die Königin von Ungarn und Böhmen ist von demjenigen, welches der König von Pohlen und Churfürst zu Sachsen gegen den König in Preussen gehalten, himmelbreit unterschieden, sintemal die Chur-Sächsischen Völker bey dormaligen Kriege in Böhmen nach dem Natur- und Völker-Rechte anders nicht als Hülfsvrouppen angesehen werden können, dahingegen diejenigen Reichs-Fürsten, welche in die Franckfurther Union getreten, keinesweges als Hülfleistende, sondern als Kriegführende Theile zu betrachten sind, welche, da sie sich gegen den Wienerischen Hof feindlich erkläret, auch haben gewärtig seyn müssen, daß man feindlich gegen sie verfahren würde,

Wer

Wer wolte sich wohl überreden lassen, daß eine Armee von mehr als 80000 Mann, welche in ein Königreich eindringet, daselbst Conquetten zu machen, vor eine bloße Auxiliär-Armee passiren könne? Wären die Preussischen Völker dem Kayser zur Hülfe bestimmt gewesen, so hätten sie nicht nach Böhmen, sondern nach Bayern marschiren müssen, denn allda hatte der Kayser, als Churfürst in Bayern, anderer Hülfe und Beystand nöthig; und gefest, das Preussische Vorgehen hätte seine völlige Richtigkeit, aus was für einem Grunde schäzete sich dieser Hof befugt, dasjenige, was Chur-Pfalz und Hessen zu viel geschehen seyn soll, *ultra tertium* zu retorquiren?

Was zu Wien vor Recht gehalten wird, spricht man, muß auch nach allen denselben Gesetzen zu Berlin davor angesehen werden können.

Dieser Satz hat seine Richtigkeit, aber wie kommt es dann, daß die Festhaltung des Breslauer Friedens, welcher zu Wien vor Recht gehalten wurde, zu Berlin vor unnöthig und ungültig angesehen wurde? Und folget hieraus, daß man zu Berlin ganz andere natürliche Gesetze als zu Wien habe, weil der Preussische Hof sich berechtiget glaubet, die feyerlichsten Tractaten *pro lubitu* zu halten oder hintan zu setzen, so bald nur ein eingebildetes Interesse dessen herrschbegierigen Affect zu reizen scheint.

Wäre die Redlichkeit von dem Erdboden verbannet, so würde man sie auch schwerlich an dem Preussischen Hofe wieder finden, wenn man dieselbe schon mit des Diogenis Latern bey hellem lichten Tage suchen wolte.

Worinne bestunden die liebreichsten Vorschläge, so der König von Preussen, nach Ableben Kayser Carls des VII. dem Chur-Sächs. Hofe that? Darinnen, daß man Sr. Königl. Pohl. Majestät die Kayser-Crone anboth, falls Dieselben von der Allianz mit Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen abgehen, und in die abermalige Suspendirung der Chur-Böhmischen Wahl-Stimme consentiren wolten, nur damit man Preussischer Seits den geheimen Artikel des Franckfurther Union-Tractats in seine Erfüllung setzen, und die Kraft desselben cedirte Kreisse von Böhmen erwischen möchte. Und hierdurch äusserte sich das so sehr angerühmte vollkommene Desinteressement des Preussischen Hofes.

Höchstgedachte Sr. Königlichen Majestät von Pohlen aber waren viel zu großmüthig und patriotisch gesinnet, als daß sie sich durch dergleichen scheinbare Vortheile hätten sollen verblenden, und von Deroselben engagements abwendig machen lassen. Kein Wunder ist es demnach, wenn diese Bemühungen fruchtlos ausschlugen?

Daß die Chur-Sächsischen Kriegs-Völker zu der Preussischen Retirade aus Böhmen vieles beygetragen, wird wohl niemand in Abrede seyn können, massen



massen nicht zu glauben ist, daß die Preussischen Troupen nicht nur ihre gemachte Conquetten, sondern auch die Prager Garnison ihr eigen Geschütz würden im Stiche gelassen haben, woserne sie nicht aus der Noth eine Tugend hätten machen müssen.

Nichts Bodenlosers aber könnte wohl gesagt werden, als wenn man dem Chur-Sächsischen Hofe und denen Contrahenten des Warschauer Tractats Ungerechtigkeiten beyzumessen, ja so gar einem grossen Könige etwas so niederrächtiger, als: herbe neidische Empfindung, anzudichten keinen Scheu trägt!

Wenn Fürsten und Regenten selbst diejenige Hochachtung, so Sie von dem Ueberrest der Menschen unterscheidet, gegen einander aus den Augen setzen wollen: Wie kan ihr Ansehen bestehen? Und was haben Sie sich mit der Zeit von ihren eigenen Unterthanen zu versprechen? Zu wünschen wäre, daß man zu Berlin so als zu Dresden der Gerechtigkeit und Billigkeit Gehör gäbe, und seine Nachbarn nicht zu unterdrücken suchte: So würde gewiß der Ruhestand des Deutschen Reichs nicht so grausam derangiret werden, und noch bis diese Stunde gestöhret seyn!

Der ganzen Welt ist bekannt, daß die Absicht des obgedachten Warschauer Tractats keine andere gewesen, als dem weit aussehenden Vorhaben der Cron-Franckreich und deren Allirten nachdrücklich zu begegnen, und die Ruhe in Deutschland wieder herzustellen. Diejenigen, welche zu einem so heilsamen Endzwecke ihre Hülfsleistung darbiethen, verdienen wohl, daß ihr Eifer vor die Wohlfahrt des ganzen Europa mit Erkenntlichkeit erwidert und anständig belohnet werde. Wer wolte also der Königin von Ungarn und Böhmen verdanken, wenn Sie (welches man doch nur Preussischer Seits vermuthet) dem Churfürsten zu Sachsen vor dessen treu geleistete Hülfe einige Schlesische Fürstenthümer zugebracht hätte? Nachdem der König von Preussen sich seines in dem Breslauer Frieden erlangten Rechtes durch freywillige Aufhebung desselben selbst verlustig gemacht. Eine grundlose Beschuldigung aber ist, wenn man dem Chur-Sächsischen Hofe will zur Last legen, als suche derselbe das Königreich Pohlen dem Churhause erblich zu verbinden, und das Herzogthum Magdeburg an sich zu bringen. So wenig alles dieses erwiesen werden kan, so gewiß ist hingegen, daß der Berlinische Hof auf einige Chur-Sächs. Provinzien sein Abssehen gerichtet, und daß die Deduction seiner vermeyntlichen Ansprüche auf die Lausitz schon seit etlichen Jahren in Bereitschaft gelegen hat.

Daß die göttliche Vorsehung durch ihre Macht die Königreiche regieret und sich ein Vergnügen machet, die Rathschläge der Stolzen und derer, die auf eigene Kräfte pochen, zu verwirren, hat sich im letztverwichenen Jahre augenscheinlich geäußert, da die Preussischen Völcker, welche das Königreich Böhmen schon

schon in Gedancken verschlungen hatten, den schweren Arm der göttlichen Fürsorge fühlten. Dennoch aber pochet man auf seine eigene Kräfte, und schreibet sich selbst einen unsterblichen Ruhm bey, da man vielmehr zurück denken sollte, daß was einmal geschehen ist, auch wieder geschehen könne.

Heureux celui qui pour devenir sage
Du malheur passé, fait son apprentis sage.

Wo wird wohl ein Krieg geführt, bey welchem keine Excesse vorgehen sollen? Die geringsten Fehltritte der Königlich Ungarischen Kriegs-Völker bestrebt man sich zu Berlin mit den abscheulichsten Farben abzumahlen, und vergriffet dabey diejenigen Grausamkeiten, welche die Preussen in Böhmen und Mähren verübet, allwo ihr Andencken ebenfalls in einen ewigen Abscheu versetzt worden. Wolte man nun nach der Berliner Logie schliessen, so würde folgen, daß der Himmel als ein grosser Rächer die Preussen bey ihrer vorigen Campaigne auf eine eclatante und handgreifliche Weise dafür gezüchtigt habe. Auf solche Art widerspricht man sich selbst und gründet sein Vorgeben auf lächerliche Subtilitäten, die man andern beymessen will.

Die Natur einer Hülfsleistung bringet ja mit sich, daß Auxiliar-Völker von demjenigen, welchem sie zu Hülfe geschicket werden, überall, wo er es vor gut befindet, gegen seine Feinde gebraucht werden können, und es war also höchst unbillig, wenn der König von Preussen so wohl zu London als Dresden declariren ließ, daß er die Sachsen, so bald sie mit in Schlesien einrückten, als Feinde tractiren würde, vielmehr hätte der Chur-Sächsische Hof den Preussischen Durchzug durch seine Lande als eine Feindseligkeit ansehen können, massen die Preussischen Troupen das Sächsische Territorium betreten, ehe noch die requisitoriales zu Dresden bloß zum Schein präsentiret worden, auch bey ihrem Durchmarsch sich so conduisiret, daß derselbe für eine stillschweigende Kriegs-Declaration passiren konnte.

Die verächtlichen Expressionen, deren sich der Berlinische Hof gegen den Chur-Sächsischen angemasset, sind ohne Eckel und Widerwillen nicht zu lesen. Man nennet die Sächsischen Völker, welche damals, ohne die Land-Militz zu rechnen, über 40000. stark waren, eine Hand voll Volcks, und die Sachsen überhaupt eine undankbare Nation, darum daß sie aus Mähren zurück gezogen, allwo ihnen die Preussen alle Hülfe benommen hatten, und also zur Retirade nöthigten, wenn sie anders nicht verhungern und umkommen wolten. Vor dieses Freundschafts-Stücke sollen die Sachsen noch danckbar seyn? Ja man geht noch weiter und spricht: Das gute Vernehmen zwischen beyder Könige Maj. Maj.

Maj. wäre wenigstens dem äußerlichen Ansehen nach aufrecht blieben, und gestehet also tacite, daß der innerliche Groll des Berliner Hofes gegen den zu Dreßden nicht verloschen sey.

Wer hat wohl jemals vor Recht geachtet, daß man Tractaten brechen, und dennoch dasjenige, was in diesen Tractaten stipuliret und cediret worden, beybehalten könne? Aus einem solchen falschen præsupposito will man noch Schlesien vor eine incorporirte Preussische Provinz ausgeben, ja gar eine sophistische Vergleichung zwischen Conqueten und alten Erb-Stücken, dergleichen Zeiß und Merseburg sind, anstellen, und sodann den Schluß machen, der König von Pohlen habe als Churfürst zu Sachsen durch Einrückung seiner Hülf-Bolcker in Schlesien einen offensiven Krieg gegen Preussen angefangen. Der Ungrimm dieses Vorgebens ist bereits dargethan worden, und man scheint von Seiten Preussens solchen selbst einzusehen, weil man endlich seine Zuflucht zu denen Streiffereyen derer Ulanen auf den Neumärckischen Gränzen nimmt, und darinne Justam belli causam zu finden vermeynet. So schwach und ohnzureichend aber dieser Beweis ist, so ungegründet sind alle übrige Beschuldigungen, womit Ihre Königl. Maj. in Pohlen sowohl als Dero Ministerium im besagten Manisfest belegt werden, und welche, da der ganzen Welt das Gegentheil bewußt ist, keine Beantwortung verdienen.

Es ist auch nicht abzusehen, warum die Sachsen eine unglückliche Nation zu nennen, es sey denn in dem Verstande, weil sie einen unruhigen und herrschsüchtigen Nachbar haben. Die Glückseligkeit einer Nation bestehet hauptsächlich darinne, daß sie von einem weisen und friedliebenden Regenten, der die Unterthanen nicht seiner übermäßigen Ambition aufopfert, beherrschet werden, oder wie es die Italiäner kurz ausdrücken:

Beata la Città che bà Principe che sa.

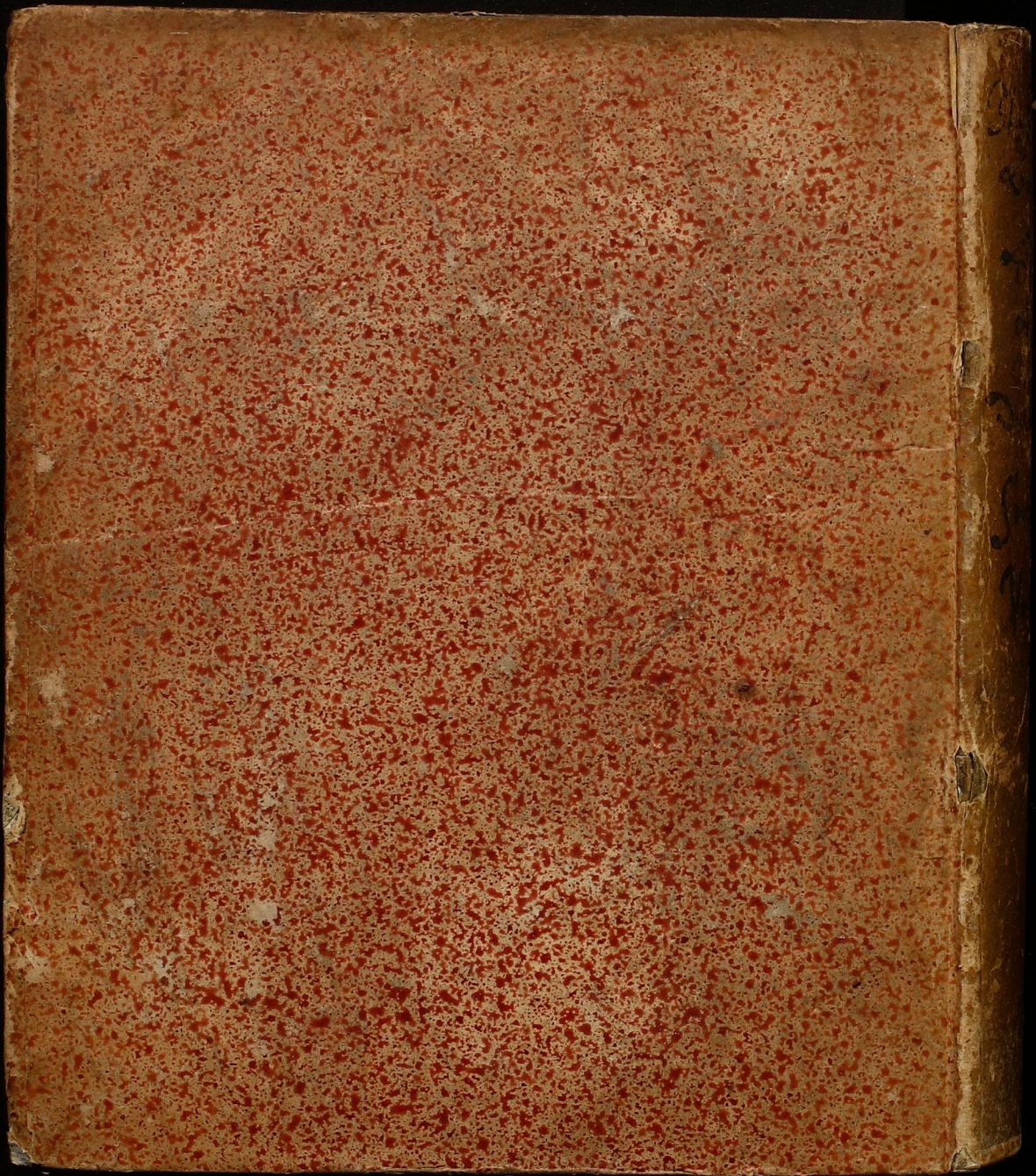
Welche von beyden Nationen nun, die Sächsischen oder Preussischen in Ansehung der Glückseligkeit der andern den Vorzug streitig mache, überläßt man dem Leser zu beurtheilen.

Je unrechter dannenhero das Preussische Verfahren gegen den Chur-Sächsischen Hof ist, desto getrosser kan sich dieser auf seine gerechte Sache und den Schutz des Allerhöchsten verlassen. Nicht nur dessen Bundes-Genossen, sondern auch alle übrige Reichs-Stände sind kraft der oben angeführten Stellen aus dem Westphälischen Friedens-Schlusse gehalten, ihre Kräfte mit dem beleidigten Theile wider den Aggressor zu vereinigen, und denseligen Reichs-Stand, welcher seinen Mitgliedern Gesetze vorschreiben will, auf friedfertige Gedancken zu bringen.

1078

FICA





Anmerkung
eines wahren Deutschen
über das

Königlich Preussische
MANIFEST

wider den
Schur = Nächst. Hof.

Anno 1745.

